

Rechtssache C-168/21

**Zusammenfassung des Vorabentscheidungsersuchens gemäß Art. 98 Abs. 1
der Verfahrensordnung des Gerichtshofs**

Eingangsdatum:

16. März 2021

Vorlegendes Gericht:

Cour de cassation (Kassationsgerichtshof, Frankreich)

Datum der Vorlageentscheidung:

26. Januar 2021

Kassationsbeschwerdeführer:

Procureur général près la cour d'appel d'Anger
(Generalstaatsanwalt am Berufungsgericht Anger)

I. Gegenstand und Einzelheiten der Kassationsbeschwerde:

- 1 Mit Urteil vom 9. Oktober 2009 verurteilte die Corte di appello di Genova (Berufungsgericht Genua, Italien) KL zu Haftstrafen für vier Straftaten, die während der Demonstrationen gegen den G8-Gipfel begangen wurden.
- 2 Die schwerste Haftstrafe (zehn Jahre) wurde für die Straftat der „devastazione e saccheggio“ (Verwüstung und Plünderung) verhängt (Artikel 419 des Codice penale [Italienisches Strafgesetzbuch]), die sich aus sieben Handlungen, die unter ein und denselben Straftatbestand fallen, zusammensetzte, nämlich
 - 1) Beschädigung städtischer Einrichtungen und öffentlicher Eigentümer;
 - 2) Beschädigung und Plünderung einer Baustelle;
 - 3) völlige Zerstörung der Räumlichkeiten des Kreditinstituts „Credito Italiano“;
 - 4) völlige Zerstörung eines Fiat Uno-Fahrzeugs durch Inbrandsetzung;
 - 5) völlige Zerstörung der Räumlichkeiten des Kreditinstituts „Carige“ durch Inbrandsetzung;

- 6) völlige Zerstörung eines Fiat Brava-Fahrzeugs durch Inbrandsetzung;
 - 7) völlige Zerstörung und Plünderung eines Supermarktes.
- 3 Die Corte suprema di cassazione (Kassationsgerichtshof, Italien) wies die Kassationsbeschwerde von KL zurück.
 - 4 Am 6. Juni 2016 stellten die italienischen Justizbehörden gegen KL einen Europäischen Haftbefehl zur Vollstreckung der Haftstrafen aus.
 - 5 Mit Urteil vom 4. November 2020 verweigerte die Ermittlungskammer Angers (Frankreich) im Wesentlichen die Übergabe von KL an die italienischen Behörden zur Vollstreckung des Europäischen Haftbefehls, soweit dieser zur Vollstreckung der wegen Verwüstung und Plünderung verhängten zehnjährigen Haftstrafe ausgestellt wurde.
 - 6 Die Ermittlungskammer wies nämlich darauf hin, dass zwei der dieser Straftat zugrundeliegenden Handlungen in Frankreich keine Straftat darstellen könnten, nämlich zum einen die Beschädigung der Räumlichkeiten des Credito Italiano (Handlung Nr. 3) und zum anderen die Beschädigung des Fiat Brava-Fahrzeugs durch Inbrandsetzung (Handlung Nr. 6).
 - 7 Zum einen habe sich [KL] lediglich in der Nähe des Geldinstituts befunden, während andere Personen, die derselben Gruppe angehörten, Zerstörungshandlungen gesetzt hätten, und zum anderen sei KL, was die Zerstörung und Inbrandsetzung des Fahrzeugs betreffe, nur „in der Nähe des Autos“ mit einem Stock in der Hand gesehen worden.
 - 8 Die Ermittlungskammer gelangte daher zu dem Ergebnis, dass für diese beiden Handlungen die Voraussetzung der beiderseitigen Strafbarkeit nicht erfüllt sei, da KL an einer nach französischem Recht strafbaren materiellen Handlung nicht persönlich beteiligt gewesen sei.
 - 9 Da der italienische Richter die sieben Handlungen als untrennbare Einheit betrachtet habe, verlange die Voraussetzung der beiderseitigen Strafbarkeit, dass sämtliche untrennbaren Handlungen, die nach Art. 419 des italienischen Strafgesetzbuchs unter der Bezeichnung Verwüstung und Plünderung geahndet würden, außer Betracht bleiben müssten.
 - 10 Der Generalstaatsanwalt von Angers legte gegen dieses Urteil Kassationsbeschwerde ein.

II. Unionsrecht:

Charta der Grundrechte der Europäischen Union

- 11 Art. 49 („Grundsätze der Gesetzmäßigkeit und der Verhältnismäßigkeit im Zusammenhang mit Straftaten und Strafen“) sieht vor:

„...“

(3) Das Strafmaß darf zur Straftat nicht unverhältnismäßig sein. “

Rahmenbeschluss des Rates vom 13. Juni 2002 über den Europäischen Haftbefehl und die Übergabeverfahren zwischen den Mitgliedstaaten (2002/584/JI)

- 12 In Art. 2 („Anwendungsbereich des Europäischen Haftbefehls“) heißt es:

„...“

(4) Bei anderen Straftaten als denen des Absatzes 2 kann die Übergabe davon abhängig gemacht werden, dass die Handlungen, derentwegen der Europäische Haftbefehl ausgestellt wurde, eine Straftat nach dem Recht des Vollstreckungsmitgliedstaats darstellen, unabhängig von den Tatbestandsmerkmalen oder der Bezeichnung der Straftat.“

- 13 Art. 4 („Gründe, aus denen die Vollstreckung des Europäischen Haftbefehls abgelehnt werden kann“) sieht vor:

„Die vollstreckende Justizbehörde kann die Vollstreckung des Europäischen Haftbefehls verweigern,

1. wenn in einem der in Artikel 2 Absatz 4 genannten Fälle die Handlung, aufgrund deren der Europäische Haftbefehl ergangen ist, nach dem Recht des Vollstreckungsmitgliedstaats keine Straftat darstellt;...“

III. Die Kassationsbeschwerde des Generalstaatsanwalts von Angers:

- 14 Der Staatsanwalt vertritt insbesondere die Ansicht, dass die Ermittlungskammer, wenn sie der Auffassung gewesen sei, dass die beiden Straftaten der Beschädigung des Kreditinstituts Credito Italiano und der Zerstörung und Inbrandsetzung des Fiat Brava-Fahrzeuges nicht begangen worden seien, nur habe prüfen müssen, ob die verhängte Strafe nicht über die höchste Strafandrohung für Straftaten, für die eine beiderseitige Strafbarkeit bestanden habe, hinausgehe.

- 15 Nach den ergänzenden Ausführungen des Generalstaatsanwalts am Kassationsgerichtshof lässt erstens der Umstand, dass zumindest eine der sieben Handlungen, die KL als Straftat der Verwüstung und Plünderung zur Last gelegt worden seien, nach französischem Strafrecht nicht strafbar sei, nicht den Schluss

zu, dass die Voraussetzung der beiderseitigen Strafbarkeit in Bezug auf diese Straftat nicht erfüllt sei. Er vertritt die Ansicht, dass KL nämlich für die fünf anderen Handlungen, derentwegen der Straftatbestand der Verwüstung und Plünderung als erfüllt angesehen worden sei, in Frankreich wegen Sachbeschädigung oder Diebstahl strafrechtlich zur Verantwortung hätte gezogen werden können, und dass diese Handlungen unbestritten ausreichen, um diesen Straftatbestand nach italienischem Recht zu erfüllen.

- 16 Zweitens führten die Erwägungen der Ermittlungskammer, die sich auf die Untrennbarkeit der Handlungen stützten, derentwegen der Straftatbestand der Verwüstung und Plünderung als verwirklicht angesehen worden sei, die Ermittlungskammer zur Beurteilung, unter welchen Voraussetzungen dieser Straftatbestand nach italienischem Recht als erfüllt zu erachten sei, was über ihre Aufgabe im Rahmen der Prüfung der beiderseitigen Strafbarkeit hinausgehe.
- 17 Schließlich liefe die Entscheidung, die Übergabe zur Vollstreckung der wegen Verwüstung und Plünderung verhängten Strafe zu verweigern, darauf hinaus, dem Betroffenen die Straflosigkeit sämtlicher so geahndeter Taten zu gewährleisten, obwohl bei den meisten von ihnen unstreitig sei, dass die Übergabe möglich gewesen und eine gerechtfertigte Sanktion gewesen wäre.
- 18 Der Generalstaatsanwalt beruft sich insoweit auf die Rechtsprechung der Cour de cassation (Kassationsgerichtshof), wonach die Übergabe einer mit Europäischem Haftbefehl gesuchten Person bewilligt werden könne, wenn eine Verurteilung zu einer Gesamtstrafe wegen mindestens einer der Straftaten erfolgt sei, die die Voraussetzungen der Art. 695-12 und 695-23 des Code de procédure pénale (französische Strafprozessordnung) (im Kapitel über den Europäischen Haftbefehl) erfüllten, und die Verurteilung das Höchststrafmaß für die Straftaten, die zur Übergabe führen könnten, nicht überschreite.
- 19 Diese Lösung sei ebenfalls angezeigt im Falle einer Verurteilung wegen einer einheitlichen Straftat, die durch mehrere materielle Handlungen gekennzeichnet sei, von denen einige nicht zur Übergabe führen könnten.

IV. Würdigung der Cour de cassation (Kassationsgerichtshof):

- 20 Die Kassationsbeschwerde wirft Fragen zur Bedingung der beiderseitigen Strafbarkeit und zur Anwendung des Grundsatzes der Verhältnismäßigkeit durch den Vollstreckungsstaat auf.

Zur Bedingung der beiderseitigen Strafbarkeit

- 21 Art. 2 Abs. 4 des Rahmenbeschlusses 2002/584/JI gestattet es dem Vollstreckungsstaat, bei anderen Straftaten als denen, die in der Liste der 32 Straftaten des Art. 2 Abs. 2 aufgeführt sind, die Übergabe davon abhängig zu machen, dass die Handlungen, derentwegen der Europäische Haftbefehl ausgestellt wurde, eine Straftat nach dem Recht des Vollstreckungsmitgliedstaats

darstellen, unabhängig von den Tatbestandsmerkmalen oder der Bezeichnung der Straftat.

- 22 Damit einhergehend sieht Art. 4 dieses Rahmenbeschlusses hinsichtlich der Gründe, aus denen die Vollstreckung des Europäischen Haftbefehls abgelehnt werden kann, in seinem Abs. 1 die Möglichkeit der vollstreckenden Justizbehörde, die Vollstreckung des Europäischen Haftbefehls zu verweigern, vor, wenn die Bedingung der beiderseitigen Strafbarkeit nicht erfüllt ist.
- 23 Aus der Rechtsprechung des Gerichtshofs (Urteil vom 11. Januar 2017, Grundza, C-289/15, EU:C:2017:4, Rn. 38) ergibt sich, dass es der zuständigen Behörde des Vollstreckungsstaats obliegt, im Zuge der Beurteilung der beiderseitigen Strafbarkeit zu überprüfen, ob die der Straftat zugrundeliegenden Sachverhaltselemente, wie sie in dem von der zuständigen Stelle des Ausstellungsstaats erlassenen Urteil wiedergegeben werden, als solche auch im Vollstreckungsstaat, wenn sie sich in dessen Hoheitsgebiet ereignet hätten, einer strafrechtlichen Sanktion unterliegen würden.
- 24 Der Gerichtshof stellt klar, dass der Anwendungsbereich des aus dem Fehlen der beiderseitigen Strafbarkeit abgeleiteten Grundes für die Versagung der Anerkennung des Urteils und der Vollstreckung der Sanktion nach Art. 9 Abs. 1 Buchst. d des Rahmenbeschlusses 2008/909 eng auszulegen ist, um die Fälle der Versagung der Anerkennung und der Vollstreckung zu beschränken, da die Bedingung der beiderseitigen Strafbarkeit eine Ausnahme von der grundsätzlichen Regel der Anerkennung des Urteils und der Vollstreckung der Sanktion bildet (Urteil vom 11. Januar 2017, Grundza, C-289/15, EU:C:2017:4, Absatz 46).
- 25 Schließlich führt er aus, dass keine exakte Übereinstimmung der Tatbestandsmerkmale der Straftat, wie sie im Recht des ausstellenden und des vollstreckenden Mitgliedstaats festgelegt ist, oder der Bezeichnung bzw. der Klassifizierung dieser Straftat nach den jeweiligen nationalen Rechtsordnungen bestehen muss (Urteil vom 11. Januar 2017, Grundza, C-289/15, EU:C:2017:4, Rn. 35).
- 26 Im vorliegenden Fall wurde KL wegen Verwüstung und Plünderung zu zehn Jahren Haft verurteilt, weil er hintereinander sieben Beschädigungs- oder Plünderungshandlungen gesetzt hatte. Die Ermittlungskammer des Berufungsgericht Angers gelangte zu dem Ergebnis, dass zwei dieser Handlungen nach französischem Recht nicht strafbar seien. Sie stellte hingegen fest, dass fünf der Beschädigungen in Frankreich unter der Bezeichnung „vol avec dégradation et en réunion“ (gemeinsam begangener Diebstahl mit Sachbeschädigung) strafbar seien.
- 27 Nach italienischem Recht fallen unter den Straftatbestand der Verwüstung und Plünderung Handlungen der mehrfachen, massiven Zerstörungen und Sachbeschädigungen, die nicht nur den Eigentümern der betroffenen Sachen

Schaden zufügen, sondern auch den öffentlichen Frieden stören und den normalen Ablauf des gesellschaftlichen Lebens gefährden.

- 28 Nach französischem Strafrecht wird die Gefährdung des öffentlichen Friedens durch massenhafte Zerstörungen von beweglichen oder unbeweglichen Sachen nicht spezifisch geahndet. Strafbar sind nur Zerstörungen, Sachbeschädigungen, Diebstahl mit Sachbeschädigungen, die gegebenenfalls gemeinsam begangen werden und den Eigentümern der Sachen Schaden zufügen können.
- 29 Es stellt sich daher die Frage, ob diese Störung des öffentlichen Friedens, die das Berufungsgericht Genua und der italienische Kassationsgerichtshof KL als wesentliches Tatbestandsmerkmal der Verwüstung und Plünderung angesehen haben, für die Beurteilung der Bedingung der beiderseitigen Strafbarkeit relevant ist.
- 30 Eine exakte Übereinstimmung der Tatbestandsmerkmale nach italienischem und französischem Recht ist zwar nicht erforderlich, die Störung des öffentlichen Friedens ist aber offenbar dennoch ein wesentliches Tatbestandsmerkmal der Verwüstung und Plünderung.
- 31 Daraus folgt, dass in diesem Fall die Anwendung des Grundsatzes der beiderseitigen Strafbarkeit nicht derart offenkundig ist, dass sie keinen Raum für vernünftige Zweifel lässt.
- 32 Der Kassationsgerichtshof legt dem Gerichtshof hierzu die ersten beiden unten angeführten Fragen vor.

Zur Beurteilung der Verhältnismäßigkeit eines Europäischen Haftbefehls durch den Vollstreckungsmitgliedstaat

- 33 Wenn der Grundsatz der beiderseitigen Strafbarkeit der Übergabe nicht entgegensteht, stellt sich also die Frage nach der Verhältnismäßigkeit der Strafe, für die die Übergabe beantragt wird, nur in Bezug auf die Handlungen, für die die Voraussetzung der beiderseitigen Strafbarkeit erfüllt ist.
- 34 Der Rechtsprechung des Gerichtshofs ist zu entnehmen, dass der Grundsatz der gegenseitigen Anerkennung, der der Systematik des Rahmenbeschlusses 2002/854/JI zugrunde liegt, nach dessen Art. 1 Abs. 2 bedeutet, dass die Mitgliedstaaten grundsätzlich verpflichtet sind, einen Europäischen Haftbefehl zu vollstrecken (Urteil vom 6. Oktober 2009, Wolzenburg, C-123/08, EU:C:2009:616, Rn. 57).
- 35 Sie können seine Vollstreckung nämlich nur in den Fällen der Art. 3, 4 und 4a des Rahmenbeschlusses ablehnen und nur an die in Art. 5 des Rahmenbeschlusses aufgeführten Bedingungen knüpfen (Urteil vom 16. Juli 2015, Lanigan, C-237/15 PPU, EU:C:2015:474, Rn. 36).

- 36 In diesem Zusammenhang ist darauf hinzuweisen, dass der Rahmenbeschluss über den Europäischen Haftbefehl keine Bestimmung enthält, die es dem Vollstreckungsmitgliedstaat erlaubt, die Übergabe der betreffenden Person mit der Begründung abzulehnen, dass die vom Ausstellungsstaat verhängte Strafe im Verhältnis zu den Handlungen, derentwegen um Übergabe ersucht wird, offensichtlich unverhältnismäßig wäre.
- 37 Selbst wenn der Vollstreckungsmitgliedstaat der Auffassung ist, dass ernsthafte Schwierigkeiten hinsichtlich der Verhältnismäßigkeit des Europäischen Haftbefehls bestehen, kann er sich daher nicht aus diesem Grund weigern, die Übergabe der gesuchten Person zur Vollstreckung der vom ausstellenden Mitgliedstaat verhängten Strafe anzuordnen.
- 38 Zwar obliegt es grundsätzlich dem Ausstellungsstaat, die Verhältnismäßigkeit des Europäischen Haftbefehls vor dessen Erlass zu prüfen, was den Grundsatz der gegenseitigen Anerkennung stärken kann, doch lässt sich durch diese Prüfung eine Missachtung des Grundsatzes der Verhältnismäßigkeit nicht verhindern, wenn – wie im vorliegenden Fall – der Haftbefehl zur Vollstreckung einer Strafe ausgestellt wurde, die wegen einer einheitlichen Straftat verhängt wurde, die durch mehrere Handlungen gekennzeichnet ist, von denen aber nur einige nach dem Recht des Vollstreckungsmitgliedstaats eine Straftat darstellen.
- 39 In diesem Fall wird nämlich die vom Ausstellungsstaat verhängte Strafe in vollem Umfang vollstreckt, auch wenn die Übergabe für einige der mit dieser Strafe geahndeten Handlungen ausgeschlossen ist.
- 40 Folglich kann, auch wenn der Haftbefehl bei seinem Erlass verhältnismäßig sein mochte, nicht ausgeschlossen werden, dass dies bei seiner Vollstreckung nicht mehr der Fall ist.
- 41 Aus Art. 1 Abs. 3 in Verbindung mit Erwägungsgrund 12 des Rahmenbeschlusses über den Europäischen Haftbefehl ergibt sich, dass die Grundrechte und die allgemeinen Rechtsgrundsätze, die in der Charta zum Ausdruck kommen, im Rahmen des Europäischen Haftbefehls zu achten sind.
- 42 In diesem Zusammenhang ist in Art. 49 Abs. 3 der Charta der Grundsatz verankert, dass das Strafmaß zur Straftat nicht unverhältnismäßig sein darf.
- 43 Der Kassationsgerichtshof wird hierzu die dritte Vorlagefrage stellen.

V. Antrag auf beschleunigtes Verfahren:

- 44 Unter Berücksichtigung der beantragten Auslegung, die allgemeine Auswirkungen sowohl auf die im Rahmen des Europäischen Haftbefehls zur Zusammenarbeit aufgerufenen Behörden als auch auf die Rechte der gesuchten Person, die sich in einer unsicheren Situation befindet, haben kann, und in Anbetracht der Verpflichtung der vollstreckenden Justizbehörde, unter den bestmöglichen

Bedingungen eine Entscheidung über das an sie gerichtete Übergabeersuchen zu treffen, um ihr so die Möglichkeit zu geben, so bald wie möglich ihren Verpflichtungen aus dem Rahmenbeschluss 2002/584/JI nachzukommen, und in Anbetracht der freiheitsbeschränkenden Maßnahme (nichtfreiheitsentziehende Maßnahme), der KL im vorliegenden Verfahren unterliegt, ist die Durchführung des in Art. 23a der Satzung des Gerichtshofs der Europäischen Union und in Art. 105 ff. der Verfahrensordnung des Gerichtshofs vorgesehenen beschleunigten Verfahrens zu beantragen.

VI. Vorlagefragen:

45 Die Cour de cassation legt dem Gerichtshof folgende Fragen zur Vorabentscheidung vor:

1. Sind Art. 2 Abs. 4 und Art. 4 Abs. 1 des Rahmenbeschlusses 2002/584 dahin auszulegen, dass die Bedingung der beiderseitigen Strafbarkeit in einem Fall wie dem des Ausgangsverfahrens erfüllt ist, in dem um die Übergabe wegen Handlungen ersucht wird, die im Ausstellungsstaat als Verwirklichung des Tatbestands der Verwüstung und Plünderung angesehen wurden, der in Verwüstungs- und Plünderungshandlungen besteht, die den öffentlichen Frieden zu stören vermögen, wenn es im Vollstreckungsstaat die Straftatbestände Diebstahl mit Sachbeschädigung, Zerstörung sowie Sachbeschädigung gibt, die dieses Tatbestandsmerkmal der Störung des öffentlichen Friedens nicht voraussetzen?

2. Falls die erste Frage zu bejahen ist: Sind Art. 2 Abs. 4 und Art. 4 Abs. 1 des Rahmenbeschlusses 2002/584 dahin auszulegen, dass das Gericht des Vollstreckungsstaats die Vollstreckung eines zum Vollzug einer Strafe ausgestellten Europäischen Haftbefehls ablehnen kann, wenn es feststellt, dass die betreffende Person von den Justizbehörden des Ausstellungsstaats zu dieser Strafe wegen der Begehung einer einheitlichen Straftat verurteilt worden ist, deren Prävention sich auf verschiedene Handlungen richtete, von denen nur ein Teil nach dem Recht des Vollstreckungsstaats eine Straftat darstellt? Ist je nachdem, ob die verurteilenden Behörden des Ausstellungsstaats diese verschiedenen Handlungen als voneinander trennbar oder als untrennbar erachtet haben, zu unterscheiden?

3. Verpflichtet Art. 49 Abs. 3 der Charta der Grundrechte die Justizbehörde des Vollstreckungsmitgliedstaats, die Vollstreckung eines Europäischen Haftbefehls abzulehnen, wenn dieser zum Vollzug einer einheitlichen Strafe zur Verfolgung wegen einer einheitlichen Straftat ausgestellt wurde und, da einige der Handlungen, derentwegen diese Strafe verhängt wurde, nach dem Recht des Vollstreckungsmitgliedstaats keine Straftat darstellen, die Übergabe nur in Bezug auf einen Teil dieser Handlungen bewilligt werden kann?